



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Herrsching, den 30.09.2019

C. Schiller

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.01.2020.

Verzeichnis der Pauschalsätze

(Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Brutto-Preise;
die Gemeinde Herrsching ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 8) und den Personalkosten (Nummer 9) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesfeuerwehrverband und eigener Kalkulationen
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (First Responder)	15 Jahren	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	6,10 Euro

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,94 Euro
ein Kommandowagen	15 Jahren	6,08 Euro
ein First Responder	15 Jahren	6,08 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80/*bzw. 93 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/
Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens -
je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro
ein Kommandowagen	*26,69 Euro
ein First Responder	*26,69 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	75,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	58,00 €
c) einen Stromgenerator bis 10 KVA	30,00 €
d) einen Stromgenerator ab 10 KVA	45,00 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	16,00 €
f) eine Schmutzwasserpumpe	24,00 €
g) einen Mehrzwecksauger	20,00 €
h) ein Lüftungsgerät	25,00 €
i) eine Länge Druckschlauch	3,00 €
j) eine Kettensäge	13,00 €
k) einen Dampfstrahler	19,00 €
l) ein Sandsack gefüllt	3,50 €
m) Türöffnungswerkzeug	30,00 €
n) ein Mehrzweckboot MZB	21,86 €
o) ein Mehrzweckanhänger MZA	1,20 €

p) ein Geräteanhänger Ölsperren GA-Ölsp 6,84 €	
q) ein Plasmaschneidgerät	21,00 €
r) eine Wärmebildkamera	65,00 €
s) ein Mehrgasmessgerät	12,00 €
t) ein Gerätesatz-Absturzsicherung	29,00 €
u) ein Gerätesatz-Wasserrettung	28,00 €
v) ein Gerätesatz-Kleintierrettung	8,00 €
w) ein Gerätesatz-Insektenbekämpfung	6,00 €

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet. Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a) das Schlauchmaterial (je Länge) einschließlich waschen, prüfen und trocknen	6,00 €
b) eine Wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler 12,00 €	
c) eine Fangleine	6,00 €
d) eine Auszugs- oder Steckleiter	6,00 €

e) einen Greifzug	30,00 €
f) eine Kübelspritze	13,00 €
g) eine Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	30,00 €
h) einen Handscheinwerfer	10,00 €
i) einen Ölauffangbehälter einschließlich Reinigung	30,00 €

5. Verbrauchsmaterial

a) Ölsperre 5m	234,00€
b) Ölbinder 20 Kg	18,68 €
c) Ölbinder Gewässer 10Kg	71,00 €
d) Ölsaug-/Druckschlauch je Länge	12,00 €
e) Ersatz- Schließzylinder 1 Stück	20,00 €

6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und –masken bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

a) Pressluftatmer	
aa) Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung	15,00 €

bb) wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	18,00 €
cc) große Prüfung und Wartung alle 6 Jahre mit Druckminderwechsel	35,00 €
dd) für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	15,00 €
b) Atemschutzmaske	
aa) Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung	8,00 €
bb) wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 2 Jahre	15,00 €
c) Atemluftflaschen auffüllen	
aa) 200 bar – 4 Liter	5,00 €
bb) 200 bar – 6 Liter	6,00 €
cc) 300 bar – 6 Liter	7,50 €

7. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Saug- und Druckschläuchen bzw. für Reparaturarbeiten werden folgende Kosten erhoben:

a) Druckschlauch A waschen, prüfen, trocknen, wickeln	12,00 €
b) Druckschlauch B/C waschen, prüfen, trocknen, wickeln	8,00 €

c) Druckschlauch D waschen, prüfen, trocknen, wickeln	6,00 €
d) Kupplung A einbinden	12,00 €
e) Kupplung B/C einbinden	10,00 €
f) Kupplung D einbinden	8,00 €
g) Saugschlauch A/B/C prüfen	4,00 €
h) Saug- und Druckschlauch (chemikalienbeständig) waschen, prüfen, trocknen	8,00 €
i) Druckschlauch C (mineralölbeständig) waschen, prüfen, trocknen, wickeln	10,00 €

8. Kosten für Leistungen des Waschzentrums/ bzw. der Reinigung

a) Einsatzjacke/-hose(leicht) waschen, trocknen	6,00 €
b) Einsatzjacke/-hose(leicht) imprägnieren	2,00 €
c) Einsatzjacke/-hose(leicht) desinfizieren	1,00 €
d) Einsatzmantel/Überhose waschen, trocknen	8,00 €
e) Einsatzmantel/Überhose imprägnieren	3,00 €
f) Einsatzmantel/Überhose desinfizieren	2,00 €
g) Flammschutzhaube waschen, trocknen	2,00 €
h) Chemikalienschutzanzug CSA/Übungsanzüge desinfizieren, waschen und trocknen	60,00 €

9. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

9.1 Hauptamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz hauptamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

33,00 €

9.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24,00 €

9.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Herrsching, den 30.09.2019

C. Schiller

1. Bürgermeister